



**Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet "Neubeckumer Straße/Grüner Weg",
1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum)
– Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
30.06.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“, 1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum), wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“, 1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum), wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Das Entwicklungs- und Gründungszentrum im Gewerbepark „Grüner Weg“ entspricht in seiner derzeitigen Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“, 1. Änderung (rechtskräftig seit dem 29.11.1994). Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest. Beabsichtigt ist insbesondere die Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein Gewerbegebiet. Damit wird die bestehende Nutzung planungsrechtlich gesichert. Auf diese Weise wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die langfristige Funktionsfähigkeit des Gewerbestandorts gestärkt. Darüber hinaus werden vorhandene Grünstrukturen langfristig gesichert, indem entsprechende Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden.

Die vorgesehenen Grünmaßnahmen greifen den im bisherigen Bebauungsplan angelegten Grüncharakter auf und entwickeln diesen im Rahmen der Planänderung fort.

Es wird eine Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Voraussetzungen sind erfüllt, da die Grundfläche unter 20.000 Quadratmeter liegt und kein Vorhaben begründet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es kann somit auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann ebenfalls abgesehen werden. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den Änderungsbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Damit entspricht der Bebauungsplanentwurf nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens daher die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung.

Sofern der Ausschuss für Stadtentwicklung hierzu den Beschluss fasst, wird die Verwaltung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 15 Gewerbegebiet „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“, 1. Änderung der 1. Änderung (ehemaliges Entwicklungs- und Gründungszentrum), gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB vorbereiten.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Begründung
- 2 Planzeichnung